

HAUSHALTSSATZUNG

Aufgrund des § 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 365) und des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), beide zuletzt geändert am 27. Januar 2003 (Nds. GVBl. S. 594), hat der Kreistag des Landkreises Nienburg/Weser in seiner Sitzung am 19. Dezember 2003 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2004** beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	108.990.000,00 EURO
in der Ausgabe auf	122.351.000,00 EURO

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme und in der Ausgabe auf	13.649.000,00 EURO
--	--------------------

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des Betriebes Abfallwirtschaft für das Haushaltsjahr 2004 wird

im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von	11.455.100,00 EURO
Aufwendungen in Höhe von	11.455.100,00 EURO

im Vermögensplan mit

Einnahmen in Höhe von	724.900,00 EURO
Ausgaben in Höhe von	724.900,00 EURO

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des Krankentransport- und Rettungsdienstes des Landkreises Nienburg/Weser für das Haushaltsjahr 2004 wird

im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von	4.485.000,00 EURO
Aufwendungen in Höhe von	4.485.000,00 EURO

im Vermögensplan mit

Einnahmen in Höhe von	38.400,00 EURO
Ausgaben in Höhe von	38.400,00 EURO

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.001.700,00 EURO festgesetzt.

In den Vermögensplänen des Betriebes Abfallwirtschaft sowie des Krankentransport- und Rettungsdienstes werden Kredite für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 20.000 EURO festgesetzt.

In den Vermögensplänen des Betriebes Abfallwirtschaft sowie des Krankentransport- und Rettungsdienstes werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2004 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 25.000.000,00 EURO festgesetzt.

Die Höchstbeträge, bis zu denen Kassenkredite im Haushaltsjahr 2004 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben der Sonderkassen des Betriebes Abfallwirtschaft sowie des Krankentransport- und Rettungsdienstes in Anspruch genommen werden dürfen, werden auf

1.800.000,00 EURO für den Betrieb Abfallwirtschaft
600.000,00 EURO für den Krankentransport- und Rettungsdienst

festgesetzt.

§ 5

Die Umlagesätze der Kreisumlage werden für das Haushaltsjahr 2004 wie folgt festgesetzt:

- 53 v. H. von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A, der Grundsteuer B, der Gewerbesteuer, des Gemeindeanteils an der Einkommenssteuer sowie des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer und
- 47 v. H. von 90 % der Schlüsselzuweisungen.

§ 6

Für die Befugnis des Landrates über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 65 NLO in Verbindung mit § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 5.000,00 EURO im Einzelfall als unerheblich.

Nienburg, 19. Dezember 2003

LANDKREIS NIENBURG/WESER

Der Landrat

Eggers